

Artikel 55

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 4 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit einer Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht an dem Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte.

Artikel 56

Verfahren bei der Vollstreckung

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt die Vollstreckung nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die in dem Artikel 54 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 57

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 15 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 55 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 58

Kosten der Zwangsvollstreckung

Hinsichtlich der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die Gesetze des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird.

Artikel 59

Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 53 dieses Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen werden nur anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 60

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

Abschnitt 8

Auslieferung

Artikel 61

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragspartner verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 62

Auslieferungsstraftaten

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke des Vollzugs einer Strafe erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

Artikel 63

Ablehnung der Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
2. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen hat;
3. nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung infolge von Verjährung oder aus anderen gesetzlichen Gründen nicht zulässig ist;